

sozialadäquates verhalten

Die juristische Aufarbeitung der Colonia Dignidad ist ein besonders unrühmliches Kapitel der deutschen Justizgeschichte

Während die Festnahme des chilenischen Ex-Militärdiktators Augusto Pinochet in London vor zwanzig Jahren wegen dessen Verantwortung für Folter und ›Verschwindenlassen‹ politischer Gegnerinnen und Gegner in Chile ein spektakulärer Erfolg war, harrt die deutsche Justiz weiter der Dinge, wenn es um die deutsche Beteiligung an den Verbrechen des Pinochet-Regimes geht.

Dies betrifft vor allem die Colonia Dignidad, das Hauptquartier von Pinochets Geheimpolizei im Süden Chiles in den Jahren nach dem Coup 1973. Zwölf Jahre zuvor hatte der Deutsche Paul Schäfer die Siedlung als »Wohltätigkeits- und Erziehungsgesellschaft«¹ gegründet. Genau dies ist sie aber nie gewesen, ganz im Gegenteil: In der Colonia Dignidad entstand eine abgeschottete Parallelgesellschaft, die von der Unterdrückung, Zwangsarbeit und (sexuellen) Misshandlung ihrer Mitglieder geprägt war. Ein kleiner Kreis von engen Vertrauten unterstützte Schäfer in der Aufrechterhaltung des strengen Regimes und in der Begehung zahlreicher Straftaten. Nach dem Sturz von Salvador Allende am 11. September 1973 kam es zu einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Geheimdienst von Diktator Pinochet, der ›Dirección de Inteligencia Nacional

(DINA), und der Colonia Dignidad. Die DINA errichtete in der Siedlung Zellen für Gefangene, die sie für Inhaftierungen, Verhöre, Misshandlungen und Folter von politischen Gegnerinnen und Gegnern nutzte. Dutzende von Regimekritikerinnen und -kritikern wurden auf dem Gelände ermordet und sind bis heute verschwunden.

kontakte zur deutschen rechten, unterstützung von der botschaft

Die Verbindungen der Colonia Dignidad nach Deutschland brachen nie ab. Aus dem rechtskonservativen Milieu der Zeit gab es immer wieder Besuche und Unterstützungshandlungen.² Ebenso konnte sich die Colonia Dignidad auf die deutsche Botschaft in Santiago verlassen. Von hier kam nicht nur keine Kritik oder Untersuchung der seit 1965 bekannt gewordenen Misshandlungs- und Unterdrückungsvorfälle. Im Gegenteil gibt es Berichte, wonach deutsche Staatsangehörige, die der Colonia Dignidad entkamen und sich an die Botschaft wandten, umgehend in die

Siedlung zurückgeschickt wurden.³

Mittlerweile hat sich das Auswärtige Amt dafür förmlich entschuldigt.⁴ Der großen Worte des Bundesaußenministers folgte jedoch nur wenig konkrete Hilfe für die Betroffenen, von denen viele wieder in Deutschland leben – zumeist in prekären Verhältnissen. Momentan wird ein Hilfsfond aufgesetzt, der allerdings schon jetzt absehbar viel zu gering sein wird, um dem erlebten Unrecht der Überlebenden des Systems Colonia Dignidad gerecht zu werden.⁵

³ Rede von Außenminister Frank-Walter Steinmeier im Auswärtigen Amt vom 26.04.2016, abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/160426-colonia-dignidad/280124> (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

⁴ Ibid.

⁵ Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufarbeitung der Verbrechen in der Colonia Dignidad vom 27.06.2017, BT- Drucksache 18/12943; Entwurf der Bundesregierung für ein Hilfskonzept für die Opfer der Colonia Dignidad vom 2.07.2018, BT-Drucksache 19/3233; Martin Knobbe, »Eine Million Euro für die Opfer der Colonia Dignidad«, *Spiegel Online*, 09.11.2018, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/colonia-dignidad-bundestag-beschliesst-hohe-opferhilfe-a-1237533.html> (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

² Vgl. Feststellung des Deutschen Bundestags im Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Aufarbeitung der Verbrechen in der Colonia Dignidad vom 27.06.2017, BT- Drucksache 18/12943; Wolfgang Kaes, Wo der Terror begann, *Die Zeit* Nr. 10/2016, 25.02.2016.

¹ Sociedad Benefactora y Educacional Dignidad.

* Bild unten: Frauen demonstrieren in Santiago gegen Folter und Unterdrückung durch die Pinochet-Diktatur und erinnern an ermordete und verschwundene Angehörige. Foto: Julio Etchart / Alamy Stock Foto





* Bild: Handarbeiten werden verkauft, um politische Gefangene in Chile zu unterstützen, Santiago 1985. Foto: Julio Etchart / Alamy Stock Foto

chile macht es besser

Obwohl immer wieder Berichte über Folter und Sexualstraftaten nach außen drangen, konnte die Colonia Dignidad über Jahrzehnte weitgehend unbehelligt bestehen. Erst als von Schäfer, gegen den in Deutschland bereits im Februar 1961 ein Haftbefehl wegen sexuellen Missbrauchs dreier minderjähriger Jungen erlassen worden war,⁶ missbrauchte chilenische Kinder in den Neunziger Jahren berichteten, was ihnen in der Siedlung wiederfahren war, begann das System zu bröckeln, da nunmehr in der noch jungen chilenischen Demokratie die Behörden aktiv wurden. 1997 floh Schäfer aus der Colonia Dignidad; acht Jahre später wurde er in Argentinien gefasst und ausgeliefert. Chilenische Gerichte verurteilten ihn wegen Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs von Kindern, Mordes, schwerer Körperverletzung sowie unerlaubter Herstellung und Lagerung von Waffen. In einer Handvoll weiteren Verfahren wurden weitere ehemalige Mitglieder des Führungskreises um Schäfer verurteilt, insbesondere auch wegen der Zusammen-

⁶ StA Bonn, AZ 14 Js 173/61.

arbeit mit dem Geheimdienst DINA.⁷

Die chilenische Justiz hat damit einen wichtigen Teil zur Aufarbeitung beigetragen. Dabei operierte sie unter weitaus schwierigeren Bedingungen als sie in Deutschland vorhanden gewesen wären. Immerhin genießt die extreme Rechte in Chile weiterhin einige Unterstützung und die Justiz musste in der jungen Demokratie nach 1990 erst ihren Weg finden.⁸

deutsche justiz interessiert sich nicht für verbrechen gegen die menschlichkeit

⁷ Verfahren »Asociacion Illicita«, Ermittlungsrichter Jorge Zepeda, Corte de Apelaciones de Santiago, Az.2182-98, abgeschlossen 2016.

⁸ Dabei soll hier nicht verschwiegen werden, dass insgesamt die strafrechtliche Aufarbeitung der Militärdiktatur in Chile nur schleppend verläuft und immer wieder Rückschlägen ausgesetzt ist. S., z.B., Seiwert, Malte, »Widersprüchliche Urteile zu Diktaturverbrechen in Chile«, *amerika 21*, 25.08.2018, abrufbar unter <https://amerika21.de/2018/08/210771/widerspruechliche-urteile-chile> (zuletzt geöffnet am 04.03.2019); Roth, Michael, »Chile: Der Ruf nach Gerechtigkeit und Wahrheit verstummt nicht«, *amerika 21*, 04.09.2018, abrufbar unter <https://amerika21.de/blog/2018/09/211714/chile-aufarbeitung-diktatur> (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

Ganz anders in Deutschland. Zwar gab es auch hier Unterstützernetzwerke, dennoch wäre es für die deutsche Justiz einfacher gewesen, strafrechtliche Ermittlungen zielgerichtet mit Anklageerhebungen abzuschließen. So begann die Staatsanwaltschaft Bonn nach Flucht und umfangreicher Aussage zweier Ehepaare aus der Colonia Dignidad 1985 bzw. 1988 ein Ermittlungsverfahren gegen Paul Schäfer, Hartmut Hopp und zwei weitere Personen aus dem Führungskreis.⁹ Jedoch fehlte diesem Verfahren ein deutliches Engagement und der Wille zur Verbrechenaufklärung der ermittelnden Behörde: Nach 25 Jahren wurde es 2011, nur kurze Zeit vor der Flucht von Hartmut Hopp nach Deutschland, ergebnislos eingestellt. Weitere Ermittlungen, die in ihrem Ablauf dem soeben geschilderten glichen, wurden ebenfalls ohne Ergebnis eingestellt. Damit kapitulierten die ermittelnden Behörden davor, schwerste Systemkriminalität in Chile und die Beteiligung deutscher Staatsangehöriger daran aufzuklären. Es ging nicht um kleine Fische und Fälle, sondern um zahlreiche schwerste Menschenrechtsverletzungen, Ermordungen und das »Verschwindenlassen« von politischen Gegnerinnen und Gegnern – mithin um die Aufklärung

⁹ Staatsanwaltschaft Bonn, AZ. 50 JS 285/85.

von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Diese falsche Priorisierung in der Strafverfolgung zeigt das immer wieder zu kritisierende Ungleichgewicht, mit dem Staatsanwaltschaften es vermeiden, gegen mächtige Tatverdächtige vorzugehen, während sie in anderen Kriminalitätsbereichen ein unverhältnismäßig erhöhtes Engagement an den Tag legen.

Im Hinblick auf die Colonia Dignidad hat die deutsche Justiz die Gelegenheit verpasst, eine Vorreiterrolle in der juristischen Aufarbeitung einzunehmen. Immerhin ermittelte die Staatsanwaltschaft Bonn seit 1985, mithin wesentlich früher als etwa die spanische Justiz im Fall Pinochet oder die chilenische Justiz selbst, und hätte daher eine wirkungsvolle Funktion von letztlich globaler Bedeutung ausüben können.

Dies heute nachzuholen ist nicht einfacher, was Staatsanwaltschaften aber auch nicht aus ihrer Verantwortung entlässt.¹⁰ Als 2011 der ehemalige Arzt der Siedlung und »rechte Hand« Paul Schäfers, Hartmut Hopp, nach Deutschland reiste, stellte das ECCHR Strafanzeige gegen ihn, um damit die juristische Aufarbeitung der in der Siedlung begangenen Verbrechen auch in Deutschland erneut aufzugreifen.¹¹

der fall hartmut hopp

Hartmut Hopp war einer der engsten Vertrauten Schäfers und führendes Mitglied der Colonia Dignidad. 2004 verurteilte ihn ein chilenisches Gericht wegen Beihilfe zum Kindesmissbrauch durch Schäfer. Nachdem das Urteil 2011 in zweiter Instanz bestätigt wurde, entzog sich Hopp seiner drohenden Verhaftung, indem er im Mai 2011 nach Deutschland flüchtete. Dort nahm die Staatsanwaltschaft Krefeld bereits kurz nach Einreichung der Strafanzeige durch das ECCHR Ende August 2011 Ermittlungen gegen ihn auf. Diese Ermittlungen sind bis heute, über sieben Jahre später, noch nicht abgeschlossen. Nur wenige der der Staatsanwaltschaft mitgeteilten Zeuginnen und Zeugen wurden bisher vernommen und erst im April 2018 reisten Beamtinnen und Beamte nach Chile, um sich selbst ein Bild vor Ort zu machen.

¹⁰ Siehe hierzu auch Kaleck/Schüller, »Colonia Dignidad, ein deutscher Justizskandal«, *Legal Tribune Online*, 17.10.2018, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/colonia-dignidad-justizskandal-nrw-chile-pinochet-hopp-sekte/> (zuletzt geöffnet am 03.03.2019).

¹¹ Für mehr Informationen zur Arbeit des ECCHR im Rahmen der Colonia Dignidad s. <https://www.ecchr.eu/fall/colonia-dignidad-fuehrungsriege-der-sekte-gehört-auch-in-deutschland-vor-gericht/> (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

Im August 2014 wandte sich Chile an die deutschen Behörden und ersuchte die Auslieferung Hopps oder, im Falle der Ablehnung dieser, die Vollstreckung des mittlerweile rechtskräftigen chilenischen Urteils wegen Beihilfe zur Vergewaltigung von Minderjährigen und zum sexuellen Missbrauch von Minderjährigen in Deutschland. Da die Auslieferung auf Grund Hopps deutscher Staatsangehörigkeit ausschied, beantragte die Staatsanwaltschaft Krefeld im Mai 2016 das Krefelder Landgericht die Vollstreckung des chilenischen Urteils für zulässig zu erklären.

exequaturverfahren scheidert

Ein ausländisches Urteil kann in Deutschland im Rahmen des Exequaturverfahrens gem. §§ 48 ff. des Internationalen Rechtshilfegesetz (IRG) vollstreckt werden. Nach einer ausführlichen Prüfung der verfahrensrechtlichen Grundsätze hielt sich das LG Krefeld an die durch das IRG sonst vorgesehene rein formelle Prüfung und erklärte das chilenische Urteil im August 2017 in Deutschland für vollstreckbar.¹² Die recht kurze Prüfung der in § 49 Abs. 1 Nr. 3a IRG geforderten doppelten Sanktionierbarkeit begründete das Gericht damit, dass das Exequaturverfahren kein Akt deutscher Strafgerichtsbarkeit sei, weswegen »die gerichtliche Überzeugungsbildung, die tatsächlichen Feststellungen, der Schuldverdacht und die materielle Richtigkeit der ausländischen Entscheidung« bindend seien und nicht überprüft werden.¹³ Gegen diese Entscheidung legte Hopp Rechtsmittel ein, denen der Dritte Strafsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf am 20. September 2018 stattgab, indem er die Vollstreckbarkeit für unzulässig erklärte.¹⁴

Anders als das LG basierte der Dritte Strafsenat seinen Beschluss auf eine ausführliche Prüfung der Tatsachen, die der Verurteilung Hopps durch chilenische Gerichte zu Grunde lagen, am Maßstab des deutschen Rechts. Dadurch ging er jedoch über das, was nach dem IRG für die Feststellung der doppelten Sanktionierbarkeit verlangt wird, hinaus und missachtete den Charakter des Exequaturverfahrens als reinen Akt

¹² LG Krefeld, Beschluss vom 14.08.2017, Az. 21 StVK 218/16, abrufbar unter https://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/krefeld/lg_krefeld/j2017/21_StVK_218_16_Beschluss_20170814.html (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

¹³ LG Krefeld, Beschluss vom 14.08.2017, 21 StVK 218/16, Rn. 163.

¹⁴ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.09.2018, Az. III-3 AR 158/17, abrufbar unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/behoerde/presse/Presse_aktuell/20180925_PM_Colonia_Dignidad/20180920-Beschluss-III-3-AR-158-17-.pdf (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

der Rechtshilfe.¹⁵

Naturgemäß unterscheidet sich das den Verurteilungen Hopps in Chile zugrunde liegende chilenische Strafrecht ebenso wie das Strafprozessrecht vom deutschen Strafrecht. Aus diesem Grund geht es im Exequaturverfahren gerade darum, festzustellen, dass rechtsstaatliche Standards gewahrt wurden und die Taten nach deutschem Strafrecht grundsätzlich auch strafbar sind, was vorliegend der Fall ist. Welche Einzelheiten dabei das Tatbestandsmerkmal der Hilfeleistung zu einer Tat ausfüllen, welche Beweise zur Strafbarkeitsbegründung erforderlich sind und wie die richterliche Überzeugung vonstattengeht, darf jedoch nicht am Maßstab des deutschen Rechts überprüft werden, da gerade in der Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale die kriminalpolitischen Vorstellungen des anderen Staates zum Ausdruck kommen.¹⁶

Indem der Strafsenat die einzelnen Hopp vorgeworfenen Beihilfehandlungen am Maßstab des deutschen Rechts überprüfte und so chilenisches Recht mit dem deutschen ersetzte, setzte er sich über diese Vorgaben hinweg. In seiner Prüfung kam er zu dem Ergebnis, dass die den chilenischen Verurteilungen zugrundeliegenden Tatsachen nicht ausreichten, um auch nach deutschem Recht eine Strafbarkeit Hopps wegen Beihilfe zum sexuellen Missbrauch von Kindern, zu sexuellen Übergriffen sowie zur Vergewaltigung nach §§ 176 Abs. 1, 177 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 27 Abs. 1 StGB zu begründen. Vielmehr, so der Senat, seien Hopps Handlungen als sozial adäquat und neutral anzusehen, weshalb die Vollstreckung des chilenischen Urteils unzulässig sei. Damit hat der Dritte Strafsenat des OLG Düsseldorf seine eigene Wertung nach deutschem Recht an die Stelle der rechtlichen Schlussfolgerungen der chilenischen Gerichte gesetzt. Gerade dies ist jedoch in der gegebenenfalls notwendigen sinngemäßen Umstellung des ausländischen Sachverhalts nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 IRG nicht vorgesehen und lässt das Rechtsinstitut des Exequaturverfahrens entgegen

¹⁵ Für eine ausführliche Stellungnahme zum Beschluss des OLG Düsseldorf siehe ECCHR, »Rechtliche Stellungnahme zum Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf in Sachen Hartmut Hopp / Colonia Dignidad«, Oktober 2018, abrufbar unter https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/Stellungnahme_zum_Beschluss_OLG_Ddortf_im_Fall_Hartmut_Hopp_Colonia_Dignidad.pdf (zuletzt geöffnet am 04.03.2019).

¹⁶ Vgl. Grotz in Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas, *Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen*, 44. Lfg. zur 3. Aufl., März 2018, § 49 Rn. 19; Schomburg/Hackner in Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, *Internationale Rechtshilfe in Strafsachen*, 5. Aufl. 2012, § 49, Rn. 8.

dem Willen des Gesetzgebers leerlaufen.¹⁷

colonia dignidad als »wohltätigkeitsverein«

Beachtenswert ist zudem die Charakterisierung der Colonia Dignidad durch den Senat. So beurteilte er nicht nur die Handlungen Hopps als »neutral« und »sozial adäquat«, sondern beschreibt auch die Siedlung selbst als eine 1960 als Wohltätigkeits- und Erziehungsgesellschaft gegründete Einrichtung, die mit ihren Institutionen wie dem Internat oder dem Krankenhaus sozial adäquat den Bewohnerinnen und Bewohnern und der chilenischen Bevölkerung geholfen habe. Eine solche Schlussfolgerung widerspricht jedoch allen heute vorliegenden Erkenntnissen. Sowohl durch die in Chile geführten Verfahren, als auch durch historische Aufarbeitung ist heute belegt, dass die Colonia Dignidad vor allem dem von Paul Schäfer aufgebauten kriminellen Herrschaftssystem diene, dem im Laufe der Jahrzehnte nicht nur zahlreiche Kinder durch Vergewaltigungen zum Opfer fielen, sondern auch die vielen Bewohnerinnen und Bewohner sowie politische Gegnerinnen und Gegner der Pinochet-Diktatur, die dort Zwangsarbeit leisten mussten, mit Psychopharmaka gefügig gemacht, gefoltert, ermordet und verschwunden gelassen und letztlich vor allem ihrer Menschenwürde beraubt wurden.¹⁸

Es liegt nunmehr erneut an der Staatsanwaltschaft Krefeld, die Ermittlungen wieder aufzunehmen, Beweise zu sichern und gegebenenfalls eine Anklage hinsichtlich derselben Tatvorwürfe, die in Chile zur Verurteilung führten, zu erheben.

ein zweiter fall

Wie auch Hopp gehörte Reinhard D. in den 1970ern zu den wenigen Siedlungswohnern, die von der Zusammenarbeit der

Führung mit der DINA wussten und übernahm einen aktiven Teil in dieser. Nach der Flucht Schäfers rückte auch Reinhard D. in den Fokus der chilenischen Ermittler, die am 16. September 2005 einen Haftbefehl gegen ihn wegen des Tatvorwurfs der Entführung mehrerer Oppositioneller erließen. Auch Reinhard D. entzog sich jedoch einer Verhaftung durch seine Flucht nach Deutschland.

Obwohl sich der Gesuchte in Deutschland aufhielt, blieb die deutsche Justiz über Jahre hinweg untätig. Im Jahr 2009 wurde D. in einem gesonderten Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Führungsmitglieder der Colonia Dignidad von der Staatsanwaltschaft Bonn als Zeuge vernommen.¹⁹ In dieser Aussage gab er an, bei der Bewachung und Versorgung von in der Colonia Dignidad gefangenen Personen beteiligt gewesen zu sein. Sowohl durch die erwähnten juristischen Verfahren in Chile, als auch durch historische Aufarbeitung war bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt, dass es sich bei den auf dem Siedlungsgebiet Gefangenen um politische Gegnerinnen und Gegner des Pinochet-Regimes handelte, die in der Colonia Dignidad nicht nur gefangen, sondern auch gefoltert und zum Teil ermordet wurden. Nichtsdestotrotz unterließ es die Staatsanwaltschaft Bonn, eigene Ermittlungen aufzunehmen.

Ende Juli 2016 wandten sich die chilenischen Polizeibehörden mit einem polizeilichen Festnahmeersuchen an deutsche Behörden, mit dem die Festnahme und Auslieferung D.'s nach Chile ersucht wurden. Zwar schied auch D.'s Auslieferung wegen dessen deutscher Staatsangehörigkeit aus, jedoch leitete die Staatsanwaltschaft Münster kurz darauf ein Ermittlungsverfahren ein. Die Ermittlungen konzentrierten sich auf den Verdacht der Beihilfe zum dreifachen Mord von politischen Gegnerinnen und Gegnern des Pinochet-Regimes. Im April 2018 stellte das ECCHR in diesem Verfahren Strafanzeige wegen des Vorwurfs der Beihilfe zum Mord an mindestens zwei weiteren Oppositionellen.²⁰

Am 21. Januar 2019 stellte die Staatsanwaltschaft Münster das Ermittlungsverfahren mangels eines hinreichenden Tat-

verdachts ein.²¹ In ihrer Beschlussfassung stützte sie sich lediglich auf D.'s Aussage in Bonn aus dem Jahr 2009 und auf Unterlagen, die von chilenischen Behörden übermittelt worden waren. Dass D. auf Grund seiner Ausreise aus Chile im Jahr 2004 vermutlich nicht im Fokus der in Chile geführten Ermittlungen stand und es daher nur wenige chilenische Beweismittel gab, war für die Staatsanwaltschaft Münster nicht Grund genug, eigenständige, gezielte Ermittlungsschritte vorzunehmen. So geht auch aus dem Vorgehen der Münsteraner Behörde ein nur unzulängliches Verständnis für den Tatkomplex Colonia Dignidad hervor, wodurch sich der Fall D. nahtlos in die unbefriedigende Geschichte des Umgangs deutscher Justizbehörden mit den in Chile begangenen Verbrechen einfügt.

verstöße gegen un-übereinkommen

Mit diesem Umgang verstößt Deutschland gegen zwei wichtige Übereinkommen der Vereinten Nationen, nämlich die Anti-Folter-Konvention²² sowie die Konvention gegen »Verschwindenlassen«.²³ Gemäß beiden Übereinkommen ist Deutschland verpflichtet, Vorwürfe von Folter und »Verschwindenlassen« auch Jahre nach der Tatbegehung strafrechtlich zu verfolgen.

In Deutschland leben Tatverdächtige, die der Beihilfe zu in Chile und der Colonia Dignidad begangenen Folter und »Verschwindenlassen« dringend tatverdächtig sind. Obwohl diese Taten als Verbrechen gegen die Menschlichkeit einzustufen sind, scheitert eine Anklageerhebung an den Verjährungsfristen für eine schwere Körperverletzung, einer Freiheitsberaubung oder anderer Tatbestände des StGB, die den Tatbestand der Folter oder des Verschwindenlassens abbilden sollen. Dass sich die Personen chilenischen Ermittlungen bzw. Gerichtsverhandlungen kurz vor deren Abschluss durch Flucht nach Deutschland entzogen haben und Deutschland einerseits weder ausliefert noch Urteile vollstreckt,

²¹ Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Münster, 22.01.2019, abrufbar unter http://www.sta-muenster.nrw.de/behoerde/presse/aktuelle_pressemitteilungen/Pressemitteilung-vom-22_01_2019.pdf (zuletzt geöffnet am 21.02.2019).

²² Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Anti-Folter-Konvention, abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/anti-folter-konvention-cat/> (zuletzt geöffnet 04.03.2019).

²³ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte, Konvention gegen Verschwindenlassen, abrufbar unter <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/konvention-gegen-verschwindenlassen-Cped> (zuletzt geöffnet 04.03.2019).

andererseits aber keine Verjährungshemmung durch Schritte der chilenischen Justiz annimmt, führt zu einer vollständigen Straflosigkeit. Damit zeigt sich einmal mehr, dass das StGB den Wirklichkeiten von schwersten Menschenrechtsverletzungen weltweit, insbesondere staatlichen Unrechts gegenüber politischen Gegnerinnen und Gegnern, nicht gerecht wird.

versagen der strafjustiz seit den sechzigern

Das zeitlich lange Zurückliegen der Tatbegehungen, die weite Entfernung der Tatorte, die Involvierung und das Wegsehen von staatlichen Stellen – all dies darf nicht gegen eine Aufklärung von Menschenrechtsverbrechen sprechen. Gerade wenn

es um systematisches Unrecht in einem abgeschotteten System wie der Colonia Dignidad oder um Staatsverbrechen wie die der Pinochet-Diktatur geht, müssen Staatsanwaltschaften mit den erforderlichen Ressourcen ermitteln. Im Falle der Colonia Dignidad gab es bereits vor der Gründung der Siedlung Hinweise auf Sexualstraftaten seitens Paul Schäfer, spätestens seit 1965 drangen Berichte von dem, was in der Siedlung geschah, an die Öffentlichkeit; Ende der siebziger Jahre folgten solche über Folter und »Verschwindenlassen« in Zusammenarbeit mit der Militärdiktatur. Eine Zuständigkeit der deutschen Justiz gab es fortlaufend, ebenso Zeuginnen und Zeugen, die es schafften zu fliehen. Passt es nicht, was auf grundlegende Fehler in der deutschen Strafjustiz auf mehreren Ebenen von der Gesetzgebung, über die Fallauswahl und -priorisierung bis hin zum politischen Willen hindeutet.

Mirka Fries ist Referentin im European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin.

Rechtsanwalt Andreas Schüller leitet das Programm Völkerstrafaten und rechtliche Verantwortung im European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) in Berlin.

* Bild: Eine Demonstration von Angehörigen Ermordeter und Verschwundener in Santiago wird mit Tränengas aufgelöst. Foto: Julio Etchart / Alamy Stock Foto

